



FAQ Integrationsförderung und Pandemie (Corona)

Version 0.16

Stand: 15.09.2021

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz. Wenn nötig passt der Bundesrat die nationalen Regeln an. Die Kantone treffen zusätzliche Massnahmen, wenn die epidemiologische Lage dies erfordert. Aktuelle Informationen zu den COVID-19-Massnahmen und -Verordnungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

Verwendung von Subventionen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme und anderen Pilotprogrammen des SEM im Integrationsförderbereich KIP u.a. Programmen			
1 Stand: 08.04.2020 (aktual. 23.10.2020)	Die Pandemiesituation hat Auswirkungen auf die Umsetzung und Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme und/oder die Umsetzung von Programmen von nationaler Bedeutung (Resettlement-Programm, Integrationsvorlehre, etc.). Wie ist damit umzugehen?	<p>Das SEM hält grundsätzlich fest, dass die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung fortbestehen und fortzuführen sind.</p> <p>Aus Sicht des SEM ist daher an den bestehenden Vereinbarungen und Finanzierungen festzuhalten und den Anbietern ist zu empfehlen, das Angebot an Integrationsförderung soweit wie möglich über entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen. Die gegenwärtige Situation ist soweit wie möglich zu nutzen, um die Massnahmen der Integrationsförderung qualitativ weiter zu entwickeln, insbesondere durch Digitalisierung etc.</p> <p>Der Entscheid über einzelne Projekte liegt jedoch beim Kanton (Art 14 Abs. 4 VIntA).</p> <p>Das SEM bittet die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen, in der Berichterstattung und Aktualisierung der KIP/IAS zu vermerken, wenn Massnahmen aufgrund der Pandemiesituation angepasst werden mussten.</p>	
2 Stand: 08.04.2020	Die Erreichung der Ziele KIP/IAS ist gefährdet. Die Mittel aus dem AIG können aufgrund der Aussetzung oder	Falls die Zielerreichung gemäss Eingabe gefährdet ist, ist zu prüfen, welche alternativen Massnahmen umgesetzt werden können, um auf die Erreichung der Ziele hinzuwirken.	



(aktual. 23.10.2020)	Verschiebung geplanter Integrationsmassnahmen nicht ausgeschöpft werden.	Gemäss Art. 28 SuG und Art. 19 VIntA (Rückerstattung finanzieller Beiträge an kantonale Integrationsprogramme) fordert der Bund nur Beiträge zurück, wenn der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft und keine Nachbesserung innert einer sinnvollen Frist möglich ist. Die Beweislast liegt dabei beim Kanton. Er zeigt dem SEM im Rahmen der jährlichen Aktualisierungen und Berichterstattungen auf, dass er alle alternativen Durchführungsmöglichkeiten geprüft hat.	
3 Stand: 17.11.2020	Ist die Finanzierung der Infrastruktur zur Ausstattung von Integrationsmassnahmen wie z.B. für Berufsvorbereitungs-/ Bildungsmassnahmen über die Bundesbeiträge an die Integrationsförderung möglich, damit diese auf elektronischem/digitalem Weg aufrechterhalten werden können?	Ja. Die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung sind fortzuführen und die Integrationsangebote der KIP/IAS nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Die Kantone prüfen mit den anbietenden Institutionen alternative Durchführungsmöglichkeiten, anstelle von Präsenzveranstaltungen, welche abgesagt werden müssen. Dazu gehört die entsprechende Ausstattung der Integrationsmassnahmen. Ist die Ausstattung von Infrastruktur Bestandteil von individuellen situationsbedingten Leistungen (SIL) ist die Finanzierung über die Integrationsförderung bis Ende der KIP 2 Phase möglich, falls diese Kosten nicht im Rahmen der Sozialhilfe abgedeckt werden können. Es gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen beziehungsweise die Bestimmungen für eine hälftige Finanzierung von Anschubfinanzierungen in Regelstrukturen. So ist es zum Beispiel grundsätzlich möglich, die für den reibungslosen Ablauf einer bestimmten sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integrationsmassnahme erforderliche IT-Ausrüstung zu finanzieren. Das bedeutet, dass die IT-Infrastruktur nach dem Erwerb im Besitz der Integrationsmassnahme bleibt. Wenn das Material für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist, muss dies durch Sozialhilfe oder andere Finanzierungsquellen finanziert werden.	<u>Rundschreiben IAS vom 4.12.2018 (Ziff. 5)</u> <u>Rundschreiben KIP vom 25.1.2017 (Ziff. 5)</u>
4	Haben Anbieter von Integrationsmassnahmen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ?	Die Anbieter von Integrationsmassnahmen haben grundsätzlich Anspruch auf KAE, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ist dies in der Regel nicht der Fall. Entschieden wird im Einzelfall. Zuständig für die Bearbeitung	



Stand: 08.04.2020		der Voranmeldung zur KAE ist das kantonale Arbeitsamt des Kantons, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs befindet. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die bestehenden Aufträge und Finanzierungen von Integrationsmassnahmen grundsätzlich aufrecht zu erhalten (siehe Antwort auf Frage 1). Auf der Internetseite www.arbeit.swiss finden sich die relevanten Informationen rund um KAE in Zusammenhang mit dem Coronavirus.	
	Durchführung von Integrationsmassnahmen	Antwort / Haltung SEM	
5 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.06.2021)	Wie sieht es mit 1:1-Situationen beispielsweise im Rahmen von Begrüssungsgesprächen, Potenzialabklärungen oder Beratungen aus?	Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können Einzelgespräche stattfinden, soweit die Vorgaben des BAG eingehalten werden können, namentlich das Tragen von Gesichtsmasken. Die Schalter und Sitzungsräume für Beratungsgespräche sind so auszugestalten, dass der Schutz der Mitarbeitenden und der antragstellenden Personen gleichermassen gewährleistet ist und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln gemäss Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage eingehalten werden können. Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.	
6 Stand: 04.06.2020 (aktual. 10.09.2021)	Welche Schutzmassnahmen sind im Zusammenhang mit dem Angebot von Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffen?	Die in Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffenden Schutzmassnahmen sind in der Regel mit ordentlich angestellten Personen bei den jeweiligen Anbietern vergleichbar. Für Beschäftigungs- und Arbeitsprogramme bedeutet dies Folgendes: <ul style="list-style-type: none">- Bei Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (bspw. Büros, interne Werkstätten etc.), müssen die Arbeitgeber gemäss Art. 25 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen	



		<p>des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, ist zusätzlich zu den Hygiene- und Distanzvorschriften ein Schutzkonzept gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage zu erarbeiten. <p>Schliesslich sind gemäss Artikel 25 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}, die Arbeitgebenden ab dem 13.09.21 berechtigt, das Vorliegen eines Zertifikats nach Artikel 3 bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Sieht der Arbeitgebende die Überprüfung des Vorliegens eines Zertifikats vor, so hat er dies und die daraus abgeleiteten Massnahmen schriftlich festzuhalten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder deren Vertretung sind vorgängig anzuhören.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
<p>7 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)</p>	<p>Welche Vorkehrungen müssen für den Betrieb der Frühförderangebote getroffen werden?</p>	<p>Für die Frühförderangebote sind dieselben Vorkehrungen zu treffen wie in Kindertagesstätten. Insbesondere muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen von KibeSuisse sowie die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen verwiesen.</p>	



8 Stand: 16.04.2021 (aktual. 10.09.2021)	Der Bundesrat hat am 08.09.2021 die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. In welchem Rahmen sind Präsenzveranstaltungen erlaubt?	<p>Gemäss Bundesratsbeschluss vom 08.09.2021 wird ab dem 13.09.2021 für Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung ein Covid-19-Zertifikat verlangt. Weiterbildungskurse mit "beständigen" Gruppen von 30 Personen oder weniger, die dem Anbieter bekannt sind, werden jedoch von der Pflicht zur Vorlage eines Covid-19-Zertifikats befreit (Art. 14a). In diesen Fällen gelten das Tragen von Gesichtsmasken, das Einhalten von Abständen und die 2/3-Raumkapazitätsgrenze gemäss den Anforderungen der Schutzkonzepte (Art. 6, Art. 10, Art. 14 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).</p> <p>Für die Universitäten und Fachhochschulen gelten die kantonalen Bestimmungen (Art. 19a).</p>	
9 Stand: 15.09.21	Der Bundesrat hat am 08.09.2021 die Covid-19 Verordnung Besondere Lage angepasst. Können Sprachtests ohne Einschränkungen durchgeführt werden?	<p>Gemäss Entscheid des Bundesrats vom 08.09.2021 gehören Prüfungen, die im Rahmen der Weiterbildung (inkl. Sprachkurse) durchgeführt werden, zur Kategorie "Veranstaltungen" und sind somit in Artikel 14 der COVID-19-Verordnung besondere Lage geregelt. Dies bedeutet, dass für Prüfungen, die nicht mit einer "beständigen Gruppe" durchgeführt werden, das Vorzeigen eines Covid-Zertifikats obligatorisch ist (Art. 14a).</p> <p>Für Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht, gilt gemäss den Vorgaben für Schutzkonzepte weiterhin die Maskenpflicht sowie die Abstandspflicht von 1,5 Metern. Die Maske kann abgenommen werden sofern sie die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert.</p>	
10 Stand: 16.04.2021 (aktual. 10.09.2021)	Der Bundesrat hat am die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. Können niederschwellige Angebote im Bereich der sozialen Integration wie Ateliers, Treffpunkte etc. durchgeführt werden?	<p>Gemäss Entscheid des Bundesrats vom 08.09.2021 ist die Durchführung von Veranstaltungen erlaubt. Ab dem 13.09.21 ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, zu denen nicht nur Personen mit einem Zertifikat Zutritt haben, die Anzahl der Personen auf 30 begrenzt, wenn es sich um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handelt, deren Mitglieder dem Veranstalter bekannt sind (Art. 14a). Die Räumlichkeiten dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Ausserdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und der erforderliche Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten werden.</p>	



		<p>Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 keine Einschränkungen.</p> <p>Für Veranstaltungen im Freien gelten entsprechende Bestimmungen (Art. 14).</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
--	--	---	--